

**2021/47 6.06.02 Öffentlicher Verkehr  
Projektierung und Umsetzung hindernisfreie Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz, Genehmigung Sanierungskonzept, Bewilligung gebundene Ausgaben, Kredit- und Auftragsvergabe**

### Beschluss Stadtrat

1. Dem Planungs- und Umsetzungskonzept für kommunale Bushaltestellen wird zugestimmt und die Abteilung Tiefbau mit der Umsetzung beauftragt. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt zwischen 2021 und 2023.
2. Für die Projektierung und Umsetzung der hindernisfreien Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz im Stadtgebiet werden 358'000 Franken inkl. MWST als gebundene Ausgabe bewilligt. Die Ausgaben erhöhen sich um eine allfällige Bauteuerung ab 1. Januar 2022.
3. Für die Erneuerungen und Anpassungen an den Ausstattungselementen der Wartebereiche wird ein Kredit von 235'000 Franken inkl. MWST als neue Ausgabe bewilligt. Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab 1. Januar 2022.
4. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:  
  
Konto INV00283-6502.5010.00                      593'000 Franken  
(ÖV Infrastruktur)
5. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, den Beschaffungsrichtlinien entsprechende Submissionsverfahren für sämtliche Arbeiten durchzuführen. Sie wird zudem ermächtigt, die Arbeitsvergaben zu tätigen sowie die Werkverträge rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
6. Nach Abschluss des Vorhabens wird dem Stadtrat eine Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet.
7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
8. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
9. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
10. Öffentlichkeit des Beschlusses:  
– Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

11. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
  - Grob Ingenieure AG, Wetzikon
  
12. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Ressortvorstand Tiefbau + Energie
  - Stadtwerke
  - Stadtplanung
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
  - Abteilung Finanzen
  - Abteilung Tiefbau
  - Bereich Tiefbau/Strassenwesen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG) verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 2004) behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese zwanzigjährige Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis dahin auch die kommunalen Bushaltestellen der Stadt Wetzikon den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen.

Damit der öffentliche Verkehr hindernisfrei ausgestaltet ist, bedarf es einerseits geeigneter Fahrzeuge und andererseits müssen auch die Haltestellen entsprechend der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) hindernisfrei ausgebaut werden. Mittlerweile bieten alle Busse im ZVV-Gebiet niederflurige Einstiegsmöglichkeiten. Die Umsetzung liegt somit gegenwärtig in der Verantwortung der jeweiligen Strassen-eigentümer und die Stadt Wetzikon ist somit verpflichtet, aus eigener Initiative für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen an städtischen Strassen zu sorgen. Die Abteilung Tiefbau ist sich der Verantwortung bewusst und hat daher 2018 und 2019 ein Planungs- und Umsetzungskonzept für sämtliche kommunale Bushaltestellen erarbeitet.

Auf dem Stadtgebiet existieren heute insgesamt 30 Bushaltestellen bzw. rund 60 Haltekanten. Davon liegt je rund die Hälfte an städtischen Strassen (26 Haltekanten) und an Kantonsstrassen (34 Haltekanten). Dabei nicht berücksichtigt ist das Angebot beim Bahnhof, da dort das Anliegen "Hindernisfreier Zugang zum öffentlichen Verkehr" in einem separaten Projekt bearbeitet wird.

Erst 2018 hat die Kantonsbehörde ihre Empfehlung "Hindernisfreie Bushaltestellen" aktualisiert. Die wichtigste Änderung stellt der darin neu definierte bauliche Standard für Bushaltestellen dar, welcher neu Haltekanten von 22 cm (bisher 16 cm) Höhe vorsieht. Eine fristgerechte Umsetzung dieses neuen Standards stellt die Stadt Wetzikon vor grosse Herausforderungen. Die Anforderungen an den hindernisfreien Ausbau sind hoch, die rechtlichen Vorgaben streng und die Fristen knapp bemessen. Weiter zeigen Erfahrungen, dass jede Haltekante ein Individualfall darstellt und situativ zu bewerten ist.

Aufgrund des vorliegenden Planungs- und Umsetzungskonzepts sollen die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzikon liegenden Bushaltestellen, unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Notwendig- und Verhältnismässigkeit, hindernisfrei ausgebaut werden.

## **Projektierungsgrundsätze Haltestellen**

Für eine hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestellen sind in erster Linie zwei Kriterien entscheidend: die Höhe der Haltekante sowie die Abmessung der Manövrierfläche bei der zweiten Bustüre.

Der bauliche Standard für hindernisfreie Bushaltestellen sieht eine Haltekantenhöhe von 22 cm vor, damit ein niveaugleicher Ein- bzw. Ausstieg in den Bus möglich ist.

Die Erkenntnisse aus dem Planungs- und Umsetzungskonzept wurden laufend in aktuelle Strassenbauprojekte eingeflochten. So wurden beispielsweise im Rahmen der Erneuerung der Ettenhauserstrasse drei Haltekanten bereits gemäss dem neuen Standard ausgeführt. Auch bei weiteren städtischen Haltestellen steht in absehbarer Zeit eine geplante Sanierung (Strasse, Kreisel, etc.) an oder sie können mit Synergie zu einem Drittprojekt (Spitalumbau, Radwegstudie, etc.) zeitnah vorangetrieben werden. Diese Bushaltestellen werden zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen separater Projekte bzw. innerhalb des jeweiligen Strassensanierungsprojektes gemäss den aktuellen Normen und Richtlinien hindernisfrei ausgestaltet.

Haltestellen, welche bis Ende 2023 nicht im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus oder im Zuge von Drittprojekten ausgebaut werden können, sind – sofern verhältnismässig – innert genannter Frist so anzupassen, dass sie den Vorgaben des BehiG entsprechen. Ob eine solche Anpassung innerhalb der Frist verhältnismässig ist, wurde in der Konzeptionierung im Einzelfall beurteilt. Haltestellen, welche erst vor wenigen Jahren mit dem damaligen Standard von 16 cm Haltekantenhöhe umgebaut wurden und eine breitere Manövrierfläche aufweisen, werden mit Verweis auf die Verhältnismässigkeit nicht bis 2023 aufgerüstet. Sie sind für Personen mit Rollstuhl benutzbar, indem durch eine Drittperson eine Klapprampe ausgefahren wird. Wo notwendig und sinnvoll, sieht das Umsetzungskonzept aber auch hier punktuelle Massnahmen vor. Diese zielen darauf ab, dass die Behindertengerechtigkeit an den Haltestellen verbessert werden kann, so dass nicht noch Jahre lang nur ein Minimalstandard angeboten wird. Im Rahmen des nächsten Sanierungszyklus werden diese Haltestellen dann entsprechend auf den neusten Standard angepasst.

Bis Ende 2023 können jedoch nicht alle Haltestellen im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus, im Zuge von Drittprojekten oder nur mit punktuellen Massnahmen umgebaut werden. So sind bei den Haltestellen Schornäglen und Haldenstrasse grössere Anpassungen notwendig, damit die Hindernisfreiheit gewährleistet werden kann. Diese Investitionen sind aufgrund der heute für gehbehinderte Personen nicht nutzbaren Haltestelleninfrastruktur erforderlich. Der Umbau der Haltestellen hat zur Erfüllung des BehiG bis Ende 2023 zu erfolgen.

## **Zusätzliche Ausstattungselemente der Haltestellen**

Neben der erforderlichen Infrastruktur für den hindernisfreien Zugang gibt es auch noch andere Ausstattungselemente an den Bushaltestellen wie Sitzbänke, Abfalleimer oder Wartehäuschen. Es war deshalb nicht zuletzt aufgrund von Synergienutzungen wichtig, dass im Rahmen des Planungs- und Umsetzungskonzeptes auch bezüglich dieser Ausstattungselemente die bestehenden Defizite ausgewiesen werden konnten.

Die Stadt Wetzikon zeigt sich sowohl an städtischen als auch an kantonalen Haltestellen für die Ausstattungselemente verantwortlich und möchte für die Haltestellen auf dem Stadtgebiet einen hohen Servicelevel mit attraktiver Infrastruktur bieten. Fehlende Sitzbänke, Abfalleimer und Wartehäuschen sollen in den nächsten Jahren kontinuierlich erstellt werden. Dabei wird die Möglichkeit einer Erstel-

lung situativ beurteilt und die Notwendigkeit der einzelnen Elemente bei jeder Haltestelle aufgrund der Anzahl Einsteiger betrachtet. So wird priorisiert, wo ein Wartehäuschen gerechtfertigt und verhältnismässig erscheint.

### **Umsetzung**

Damit bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist des BehiG Ende 2023 ein möglichst grosser Teil der Bushaltestellen hindernisfrei ausgestaltet sein wird, soll die Umsetzung nun vorangetrieben werden. Die Umsetzung der Massnahmen soll auf drei Jahre verteilt werden. Dabei werden die Projekte nach Prioritäten und im Hinblick auf eine gute Synergienutzung ausgeführt.

Für die ermittelten Haltestellen, bei welchen ein Ausbau bis Ende 2023 verhältnismässig und machbar ist, wurden die Ausführungsdetails und Kosten bestimmt.

### **Kostenvoranschlag Projektierungs- und Baukosten**

Aufgrund der notwendigen Ingenieurdienstleistungen und Bauarbeiten wurde der Voranschlag für die Gesamtbaukosten (+/- 15 %) wie folgt zusammengestellt:

*Kredit Projektierung und Umsetzung (gebundene und neue Ausgaben, Kompetenz Stadtrat)*

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
I	Grund und Recht	16'000.00
II	Bauarbeiten	218'000.00
III	Nebenarbeiten	277'000.00
IV	Technische Arbeiten	82'000.00
	<b>Kostenschätzung (inkl. 7,7 % MWST)</b>	<b>593'000.00</b>
	<i>Anteil gebundene Ausgaben (Aufrüstung BehiG)</i>	<i>358'000.00</i>
	<i>Anteil neue Ausgaben (Aufrüstung Ausstattungselemente)</i>	<i>235'000.00</i>

Die Gesamtbaukosten teilen sich wie folgt auf die einzelnen kommunalen und kantonalen Bushaltestellen auf:

<b>Aufrüstung kommunale Haltestellen gem. BehiG</b>	Alterswohnheim	Buchgrindel	Haldenstrasse	Kastellstrasse	Motorenstrasse	Robenhausen	Schornäglen
I Grund und Recht		2'000			4'000	1'000	
II Bauarbeiten	25'000		115'000		7'000	3'000	27'000
III Nebenarbeiten	9'000	3'000	2'000	4'000	26'000	1'000	11'000
IV Technische Arbeiten	6'000	2'000	18'000	1'000	6'000	2'000	9'000
<b>Kostenschätzung (inkl. 7,7 % MWST)</b>	<b>40'000</b>	<b>7'000</b>	<b>135'000</b>	<b>5'000</b>	<b>43'000</b>	<b>7'000</b>	<b>47'000</b>
<i>Anteil neue Ausgaben</i>					25'000		3'000

<b>Aufrüstung Ausstattungselemente kantonale Haltestellen</b>	Binzackerstrasse	Emmetschloo	Kreuzackerstrasse	Oberkempten	Oberwetzikon	Pfadacher	Schloss	Stadion	Talhof	Walfershausen	Widum	Zentrum
I Grund und Recht	2'000		2'000		1'000						1'000	3'000
II Bauarbeiten	13'000		3'000		5'000		1'000				4'000	15'000
III Nebenarbeiten	44'000	6'000	50'000	4'000	50'000	3'000	5'000	7'000	5'000	7'000	25'000	15'000
IV Technische Arbeiten	6'000	1'000	6'000	1'000	8'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	5'000	6'000
<b>Kostenschätzung (inkl. 7,7 % MWST)</b>	<b>65'000</b>	<b>7'000</b>	<b>61'000</b>	<b>5'000</b>	<b>64'000</b>	<b>4'000</b>	<b>7'000</b>	<b>8'000</b>	<b>6'000</b>	<b>8'000</b>	<b>35'000</b>	<b>39'000</b>
<i>Anteil neue Ausgaben</i>	27'000	7'000	61'000	5'000		4'000	7'000	8'000	6'000	8'000	35'000	39'000

Falls sich aufgrund der eingegangenen Unternehmerangebote zeigt, dass die Kosten höher liegen als die diesem Kreditantrag zugrundeliegenden Kostenvoranschläge, müssen bei den zuständigen Organen vor der Arbeitsvergabe entsprechende Zusatzkredite beantragt werden.

### Finanzplan / Budget

Basierend auf der Kostenschätzung aus dem Umsetzungskonzept sind im Finanzplan zwischen 2021 und 2023 Nettokosten von 2'800'000 Franken für den Ausbau und behindertengerechten Umbau des Bushofs und kommunalen Bushaltestellen berücksichtigt. Aufgrund der Synergien zu bestehenden oder geplanten Projekten erfolgt bei der Realisierung von hindernisfreien Bushaltestellen ein Grossteil der Finanzierung über diese.

Im Budget 2021 sind für das Vorhaben in der Investitionsrechnung 360'000 Franken berücksichtigt. Der budgetierte Betrag ist für die in diesem Jahr vorgesehenen Leistungen ausreichend. Die restlichen Zahlungen werden je nach Projektierungs- und Ausführungsgeschwindigkeit im 2022 bzw. 2023 fällig und sind in den entsprechenden Budgets vorzusehen.

### **Folgekosten Strassenbau inkl. Haltestellenausrüstung**

Bei den Kapitalkosten (Abschreibungen) dieses Projektes legt der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) den Mindeststandard fest.

Planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (ANRO1103):			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strassen	40 Jahre	593'000	14'825.00
<b>Kapitalfolgekosten</b> (im ersten Betriebsjahr)			<b>14'825.00</b>

### **Gebundene bzw. neue Ausgaben**

Bei den Ausführungskosten für hindernisfreie Bushaltestellen gemäss BehiG von 358'000 Franken handelt es sich um eine budgetierte, gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes. Ausgaben für die Sanierung von Tiefbauten, namentlich für den Unterhalt des bestehenden Strassennetzes und dessen Anpassung an neue technische Erfordernisse sind durch frühere Investitionsentscheide gebunden. Ausgaben gelten als gebunden, wenn weder zeitlich noch sachlich oder örtlich ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Örtlich besteht kein Ermessensspielraum, da das bestehende Bauwerk am jetzigen Standort angepasst werden muss. Zeitlich ist die Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur aufgrund der Einhaltung der Frist des Behindertengleichstellungsgesetzes sogar knapp. Daher ist dies eine unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften des Bundes. In sachlicher Hinsicht kann festgehalten werden, dass die Anpassungen dem aktuellen Stand der Technik und den Vorschriften entsprechen und keine Zweckerweiterung über die ursprüngliche Ersterstellung erfolgt. Somit besteht auch sachlich kein erheblicher Ermessensspielraum und der erforderliche Kredit ist als gebundene Ausgabe innerhalb des Budgets zu bewilligen.

Im Gegensatz dazu sind Neubauten und über den reinen Ersatz von bestehenden Infrastrukturen hinausgehende Investitionen als neue Ausgaben zu betrachten. Daher gelten die Ausführungskosten von 235'000 Franken für die Ausstattungselemente (Buswartehaus, Sitzbänke, Abfallkübel) als neue Ausgaben.

### **Erwägungen**

Der Zugang zum öffentlichen Verkehr muss für Menschen mit Behinderungen hindernisfrei sein, das verlangt das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG). Dafür sind Anpassungen an bestehenden Bushaltestellen notwendig und zwar bis Ende 2023. Die Stadt Wetzikon zeigt nun auf, wie sie diese Aufgabe bei den städtischen Bushaltestellen bewältigen will.

Wenn immer möglich, sollen Synergien zu bestehenden oder geplanten Projekten genutzt werden. Eine vorzeitige Anpassung der restlichen Bushaltekanten richtet sich nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und wird zeitlich nach dem Nutzen einer Bushaltekante für Menschen mit Behinderungen priorisiert. Die behindertenkonforme Anpassung der Haltekanten kann nicht losgelöst vom öffentlichen

Raum und von weiteren städtischen Aufgaben betrachtet werden. Die anstehenden Massnahmen werden deshalb zum Anlass genommen, die Ausstattungselemente an den Bushaltestellen in der Stadt Wetzikon bei Bedarf zu ersetzen und das lokale Aufwertungspotenzial dieser Haltestellen zu nutzen. Zu diesem Zweck werden fehlende Ausstattungselemente erstellt, bestehenden Ausstattungselemente wo notwendig durch ein neues Modell ersetzt und an gut frequentierten Bushaltestellen zusätzliche Witterungsunterstände installiert.

Durch diese ganzheitliche Betrachtung können verschiedene Bedürfnisse koordiniert und Synergiepotenziale genutzt werden. Eine koordinierte Realisierung all dieser Massnahmen fällt deutlich kostengünstiger aus und reduziert die Belastungen für die Bevölkerung. Eine qualitätsvolle Aufwertung der Haltestellen steigert zudem generell die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin